

Synopse Schwung Verwaltungs-GmbH

Stand vom 24.02.2003 (Vertrag alt)	Stand vom 21.06.2017 (Vertrag neu)
<b>§ 1 Firma, Sitz</b>	<b>§ 1 Firma, Sitz</b>
1. Die Firma der Gesellschaft lautet Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	1. Die Firma der Gesellschaft lautet Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum SCHWUNG Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwabach.	2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwabach.
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>§ 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b>
1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Unternehmensgründer- zentrums in der Stadt Schwabach und die Erledigung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wie z. B. die Verwaltung von Baulichkeiten, der Beratung von Existenzgründern und die Akquisition von Mietern.	1. Die Gesellschaft verfolgt für die Dauer ihres Bestehens mit dem Betrieb eines Unternehmensgründerzentrums in der Stadt Schwabach einen öffentlichen Zweck. Dieser umfasst die Erledigung aller mit dem Gründerzentrum zusammenhängenden Tätigkeiten, wie z.B. die Verwaltung von Baulichkeiten, der Beratung von Existenzgründern und die Akquisition von Mietern. Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
2. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 GO anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie lfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten , ferner Interessengemeinschaften eingehen.	3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
3. Der Gegenstand des Unternehmens ist grundsätzlich auf das Stadtgebiet Schwabach beschränkt.	2. Der Gegenstand des Unternehmens ist grundsätzlich auf das Stadtgebiet Schwabach beschränkt.
	4. Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Errichtung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen, die gesetzlichen Vorgaben wie insbesondere die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie die Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
	5. Die Stadt Schwabach übt über die Gesellschaft eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus.
<b>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</b>	<b>§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile</b>
1 .Das Stammkapital beträgt 26.000 Euro (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 26.000 (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
2. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.	2. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

gen.	
<b>§ 4 Geschäftsjahr</b>	<b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Im Innenverhältnis kann die Gesellschaft ihre Tätigkeit schon vorher aufnehmen.	
<b>§ 5 Dauer der Gesellschaft</b>	
1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet	1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Schluß eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.1998 möglich.	
3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	
4. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, es sei denn, der oder die anderen Gesellschafter entscheiden sich mit der Mehrheit der Kapitalanteile für die Auflösung der Gesellschaft. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder teilweise an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Die Wahl der Gesellschaft wird durch Beschluß der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Kündigung ausgeübt. An der Beschlußfassung wirkt der kündigende Gesellschafter nicht mit.	
5. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.	
6. Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist nach Maßgabe des § 13 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrages zu vergüten.	
<b>§ 6 Organe der Gesellschaft</b>	<b>§ 5 Organe der Gesellschaft</b>
Die Organe der Gesellschaft sind	Die Organe der Gesellschaft sind 1. Die Geschäftsführer (§ 6)

1) Die Geschäftsführer 2) Der Beirat 3) Die Gesellschafterversammlung.	2. Der Beirat (§ 7) 3. Die Gesellschafterversammlung (§§ 8, 9).
<b>§ 7 Geschäftsführung, Vertretung</b>	<b>§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</b>
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Jeder Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Der oder die Geschäftsführer haben die ihnen durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder durch die Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben zur Leitung und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu erfüllen. Sie sind im Innenverhältnis allgemein an Anweisungen der Gesellschafterversammlung gemäß Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gebunden.	
	4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Darin kann sie die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern festlegen.
	5. Jeder Geschäftsführer ist vertraglich zu verpflichten, sein Einverständnis mit der Veröffentlichung seiner Bezüge zu erklären.
	6. Die Geschäftsführung unterstützt die Stadt Schwabach bei der Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes. Hierzu stellt sie auf Anforderung insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zur Verfügung.
4. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.	
5. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.	
6. Für folgende Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:	

## Synopse Schwung Verwaltungs-GmbH

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten</li> <li>2. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen; der Beschluß der Gesellschafterversammlung bedarf in diesem Fall der Einstimmigkeit.</li> <li>3. Erteilung und Widerruf von Prokuren</li> <li>4. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten</li> <li>5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten</li> <li>6. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen</li> <li>7. Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art</li> <li>8. Begebung von Wechseln.</li> </ol>	
<b>§ 9 Beirat</b>	<b>§ 7 Beirat</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft erhält einen Beirat, der sich selbst eine Geschäftsordnung gibt.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft erhält einen Beirat, der sich selbst eine Geschäftsordnung gibt.</li> </ol>
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Der Beirat besteht je aus einem Vertreter der im Stadtrat der Stadt Schwabach vertretenen Fraktionen sowie je einem Vertreter folgender Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschafter,</li> <li>- Industrie- und Handelskammer,</li> <li>- Handwerkskammer für Mittelfranken,</li> <li>- Kreishandwerkerschaft,</li> <li>- Industrie- und Handelsgremium,</li> <li>- Wirtschaftsförderung der Stadt Schwabach,</li> <li>- Regierung von Mittelfranken/ Wirtschaftsabteilung,</li> <li>- Deutscher Gewerkschaftsbund,</li> <li>- Fachhochschule Nürnberg.</li> </ul> </li> </ol> <p>Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Zusammensetzung des Beirats geändert werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Der Beirat besteht je aus einem Vertreter der im Stadtrat der Stadt Schwabach vertretenen Fraktionen sowie je einem Vertreter folgender Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberbürgermeister der Stadt Schwabach,</li> <li>- Stadtkämmerer der Stadt Schwabach,</li> <li>- Industrie- und Handelskammer,</li> <li>- Handwerkskammer für Mittelfranken,</li> <li>- Kreishandwerkerschaft,</li> <li>- Industrie- und Handelsgremium,</li> <li>- Wirtschaftsförderung der Stadt Schwabach,</li> <li>- Regierung von Mittelfranken/Wirtschaftsabteilung,</li> <li>- Deutscher Gewerkschaftsbund,</li> <li>- Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,</li> <li>- BayStartUp GmbH.</li> </ul> </li> </ol> <p>Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Zusammensetzung des Beirats geändert werden.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten, insbesondere in der grundsätzlichen Ausrichtung des Gründerzentrums, zu Werbemaßnahmen, zum anzubietenden Dienstleistungsservice sowie zum anzustrebenden Branchenmix. Über beabsichtigte Geschäftshandlungen, über den Grad der Auslastung und die Mieterstruktur sollen der/die Geschäftsführer den Beirat rechtzeitig informieren.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten, insbesondere in der grundsätzlichen Ausrichtung des Gründerzentrums, zu Werbemaßnahmen, zum anzubietenden Dienstleistungsservice sowie zum anzustrebenden Branchenmix. Über beabsichtigte Geschäftshandlungen, über den Grad der Auslastung und die Mieterstruktur sollen der/die Geschäftsführer den Beirat rechtzeitig informieren.</li> </ol>

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.	4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Die Amtsdauer eines Beiratsmitglieds beträgt fünf Jahre; es besteht die Möglichkeit seiner Wiederbenennung. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt der. entsendenden Institution.	5. Die Amtsdauer eines Beiratsmitglieds beträgt fünf Jahre; es besteht die Möglichkeit seiner Wiederbenennung. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt der entsendenden Institution.
<b>§ 8 Gesellschafterversammlung</b>	<b>§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b>
2. Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres ist von den Geschäftsführern die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Daneben sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter dies verlangt.	1. Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Versammlung ist zudem einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz oder den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vorgeschrieben ist oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Geschäftsführung ist auch zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangt.
3. Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf das Erfordernis der Form und der Frist der Einladung verzichtet werden.	2. Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit sind in der Einladung mitzuteilen. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 60 % des Gesellschaftskapitals vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne jede Einschränkung beschlussfähig, worauf in der zweiten Einladung hinzuweisen ist.
5. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit verlangen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	4. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Je Euro 1,-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich ihr Einverständnis mit einer	5. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst; sie können jedoch auch schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit die-

## Synopse Schwung Verwaltungs-GmbH

Beschlußfassung außerhalb einer Versammlung abgegeben haben	sem Verfahren einverstanden sind.
7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist von einem Geschäftsführer oder einem Gesellschafter-vertreter zu unterzeichnen.	6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.
6. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über 1) die Genehmigung des Jahresabschlusses, 2) die Verteilung des Reingewinns, 3) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, 4) die Entlastung der Geschäftsführer für das vorangegangene Geschäftsjahr, 5) die Auflösung der Gesellschaft, 6) die Einziehung von Geschäftsanteilen, 7) Maßnahmen und Rechtshandlungen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung und/oder deren Zustimmung unterliegen.	
	7. Gesellschafterversammlungen können unter Verzicht auf sämtliche nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz vorgesehenen Form- und Fristenfordernisse abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
	<b>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b>
	1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über: a) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses, b) die Entlastung der Geschäftsführer für das vorangegangene Geschäftsjahr, c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, d) die Wahl des Abschlussprüfers, e) den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, f) die Auflösung der Gesellschaft, g) die Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind,

	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,</li> <li>i) die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,</li> <li>j) den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art,</li> <li>k) die Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder Teile derselben,</li> <li>l) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,</li> <li>m) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,</li> <li>n) die Übernahme neuer Aufgaben sowie Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des öffentlichen Zwecks und des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten, sofern diese Änderungen von wesentlicher Bedeutung sind,</li> <li>o) die Übernahme weiterer sowie die Erweiterung bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen,</li> <li>p) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich verbundener Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen.</li> </ul>
<b>§ 10 Jahresabschluß, Gewinnverwendung</b>	<b>§ 11 Jahresabschluss</b>
<p>1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß samt Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts und innerhalb der in § 8 Abs. 2 festgesetzten Frist hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des Jahresabschlusses samt Lagebericht.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Erstellung und Prüfung sind die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgehen.</p> <p>Der Auftrag der Gesellschafterversammlung an den Abschlussprüfer ist auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG und eine Erweiterung der Berichtspflichten des Abschlussprüfers nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu erstrecken.</p>
	<p>2. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>

## Synopse Schwung Verwaltungs-GmbH

<p>2. Der Jahresabschluß hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen; ggf. ist eine besondere Steuerbilanz zu erstellen.</p>	
<p>3. Weicht die steuerliche Veranlagung von der Handels-/Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handels-/Steuerbilanz nach bestandskräftiger Veranlagung unter Berücksichtigung von Abs. 2 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.</p>	
<p>4. Jahresabschluß und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Abschlußprüfer zu beauftragen, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.</p> <p>§§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.8.1969 in seiner jeweiligen Fassung kommen zur Anwendung. Der Stadt Schwabach und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungserband bzw. einer von diesen genannten Prüfungsgesellschaften werden jeweils die Rechte nach § 53 Abs. 1 und die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.</p>	<p>3. Der Stadt Schwabach und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in §§ 53 und 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Schwabach ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. § 51 a GmbHG gilt entsprechend.</p>
	<p><b>§ 12 Verdeckte Gewinnverwendung</b></p>
	<p>Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertraglich oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die Bilanzen der Gesellschaft sind durch Aktivierung des Rückforderungsanspruchs zu berichtigen.</p>
	<p><b>§ 10 Wirtschaftsplan</b></p>
	<p>1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen</p>

	<p>Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erforderlich.</p>
	<p>2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklungen des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.</p>
<p><b>§ 11 Abtretung von Geschäftsanteilen, Verfügung über Geschäftsanteile</b></p>	
<p>1. Die Abtretung, Sicherungsabtretung, Verpfändung von Anteilen, Bestellung eines Nießbrauchrechts sowie jede sonstige Verfügung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder Teilen hiervon ist nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter zulässig. § 17 GmbHG bleibt unberührt.</p>	
<p>2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern oder in irgendeiner Form abtreten, so hat er diesen zunächst der Gesellschaft selbst zum Kauf anzubieten. In diesem Fall hat die Geschäftsführung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb von weiteren vier Wochen stattfinden muß und in der über den Erwerb der Anteile Beschluß zu fassen ist.</p> <p>Macht die Gesellschaft von ihrem Recht zum Erwerb des Anteils keinen Gebrauch, so haben zunächst die nicht veräußernden Gesellschafter das Recht zur Übernahme, und zwar in dem Verhältnis, in dem ihre Stammeinlagen zueinander stehen. Machen ein oder mehrere Gesellschafter von ihrem Recht zur käuflichen Übernahme keinen Gebrauch, so wächst ihr Anteilübernahmerecht den anderen kaufwilligen Gesellschaftern zu. Die Erklärung über die Übernahme ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Gesellschafterversammlung, in der der Nichterwerb durch die Gesellschaft beschlossen wurde, sowohl gegenüber dem die Abtretung beabsichtigenden Gesellschafter wie auch gegenüber miterwerbsberechtigten</p>	

<p>Gesellschaftern schriftlich abzugeben.</p> <p>Machen weder die Gesellschaft noch die Gesellschafter von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch, so ist der veräußernde Gesellschafter berechtigt, innerhalb eines Jahres die Abtretung nach freiem Ermessen vorzunehmen. Absatz 1 bleibt aber unberührt. Im Falle der Übernahme durch die Gesellschaft oder durch Mitgesellschafter ist dem veräußernden Gesellschafter eine Abfindung zu bezahlen. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 13 S. 2 dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>Bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nach diesem Paragraphen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.</p>	
<p><b>§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen</b></p>	
<p>1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.</p>	
<p>2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Gesellschafter in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,</li> <li>b) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben wird,</li> <li>c) die Gesellschaft des Gesellschafters aufgelöst wird,</li> <li>d) der Gesellschafter gegen seine vertraglichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachhaltig verstößt.</li> </ul>	
<p>3. Durch Beschluß der übrigen Gesellschafter kann auch beschlossen werden, daß anstelle der Einziehung die Übertragung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters an den oder die verbleibenden Gesellschafter oder an eine dritte Person oder Firma zu erfolgen hat.</p>	
<p>4. Bei allen Beschlüssen zu diesem Paragraphen hat der betroffene</p>	

Gesellschafter kein Stimmrecht.	
5. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters nach Abs. 2 und Abs. 3 ist dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu bezahlen, welches sich nach § 13 S. 1 richtet. Im Fall des § 12 Abs. 1 gilt § 13 S. 2.	
	<b>§ 13 Bekanntmachung</b>
	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie rechtlich erforderlich sind, im elektronischen Bundesanzeiger.
	<b>§ 14 Salvatorische Klausel</b>
	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.
	<b>§ 15 Kosten</b>
	Die Kosten der Eintragung im Handelsregister, der notariellen Beurkundung und der Anmeldung zum Handelsregister sowie die mit der Gründung verbundenen Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EURO 7.500.
<b>§ 13 Abfindungsguthaben</b>	
Im Fall der Kündigung durch einen Gesellschafter (§ 5 Abs. 2) oder der Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund (§ 12 Abs. 2) bzw. der Übertragung eines Geschäftsanteils gern. § 12 Abs. 3 errechnet sich die Abfindung aus dem Nominalwert der Beteiligung (Nennbetrag zuzüglich bestehender anteiliger Rücklagen), bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des wichtigen Grundes. In allen anderen Fällen der Einziehung oder der Übertragung von Geschäftsanteilen erhält der Gesellschafter den tatsächlichen Wert seines Anteils, wie er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung- oder Übertragung festgestellt wird.	

<b>§ 14 Liquidation</b>	
1. Die Gesellschaft wird durch Beschluß der Gesellschafter, sei es in Anwendung von § 5 Abs. 4 oder in anderer Weise, aufgelöst. Die Geschäftsführer sind die Liquidatoren, wenn die Gesellschafter auf einer Gesellschafterversammlung keinen anderen Beschluß fassen. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer hiervon befreit werden.	
2. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.	
<b>§ 15 Schlußbestimmungen</b>	
1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie rechtlich erforderlich sind, nur im Bundesanzeiger.	
2. Soweit Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sind oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln des Gesellschaftsvertrages nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt das als vereinbart, wodurch der ursprünglich angestrebte wirtschaftliche und rechtliche Zweck bestmöglich erreicht wird.	
3. Die Kosten der Eintragung im Handelsregister, der notariellen Beurkundung und der Anmeldung zum Handelsregister sowie die mit der Gründung verbundenen Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von DM 10.000,--	
4. Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluß kann auch Geschäftsführern und/oder anderen Gesellschaftern Befreiung von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden; Art und Umfang der Befreiung, die Aufgabenabgrenzung und die etwaige Gegenleistung regelt der Beschluß .	